

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

In der Fassung vom 06.10.2016

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.10.2016
Neufassung des § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§ 3	Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 11	Vorstand / Präsidium.....	6
§ 12	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	7
§ 13	Auflösung.....	8

Hinweis

Wenn im Text dieser Satzung männliche Substantive als Begriff für eine Gruppe gebraucht werden, der auch weibliche Personen angehören, oder eine Position bezeichnen, die auch von einer Frau eingenommen werden kann, so ist dies nicht diskriminierend zu verstehen, sondern es geschieht im Bestreben, den Text ohne Verumständlichung der deutschen Sprache leserlich zu gestalten.

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist: „Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher“ und soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind
 1. die Verbraucherberatung und die Verbraucherinformation,
 2. die Förderung des Verbraucherschutzes, auch von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen Grundrechte, und Internetrechte,
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 1. Beratung und jede Art der Hilfestellung in den Bereichen ihrer Grundrechte wie z.B. Persönlichkeitsrechte, Antidiskriminierung, Datenschutzrechte und Internetrechte.
 2. Die Wahrnehmung der Interessen von Bürgern und Verbrauchern.
 3. Allgemeine Aufklärungsarbeit dieser Bereiche in der Bevölkerung.
 4. Die Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen.
 5. Aufzeigen und Verfolgung von offensichtlichen und störenden Fehlhandlungen in allen diesen Bereichen und daraus resultierenden Bereichen mit den dafür vorgesehenen Mitteln nach Recht und Gesetz.
 6. Unterstützung gleichgesinnter Vereine oder Vereinigungen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Entscheidungen über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein wie z.B. Beratungs-, Dienst- oder Werksleistungen oder Aufwandsentschädigung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung extern in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins oder der Bedarf.
- (5) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten oder bei Bedarf hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein aktiv unterstützen.
- (2) Basismitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins anerkennen, mit dem Hauptziel eine starke politische Vertretung zu schaffen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen des Vorstands.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Organisationen, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen; sie besitzen kein Stimmrecht, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die vom Präsidium ernannt wurden, weil sie sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag kann beim Verein angefordert werden oder über die Bekanntmachungsorgane erhalten werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Präsidiums über die Aufnahme ist unanfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Gesetz, die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist erlaubt. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten, hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Abstimmungen können auch in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe der „Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.“ sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand / das Präsidium

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind;
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Festsetzung etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre die Präsidiumsmitglieder. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher durch den Präsidenten einzuberufen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten. Ausgenommen sind Initiativanträge, die von einem Achtel der anwesenden Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt sein müssen. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags nicht schon vor Ablauf der Antragsfrist bekannt war. Über die Zulässigkeit entscheidet der Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Präsidium endgültig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Stimmenmehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten.

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

- (4) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Versammlungsleiter der jeweiligen Versammlung und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Abstimmungen können jedoch auch schriftlich mit Stimmzetteln erfolgen.

§ 11 Vorstand / Präsidium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten / Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Gegenüber Dritten ist jedes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt. Der Präsident leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, solange kein Versammlungsleiter gewählt ist. Im Verhinderungsfall wird er durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgabenbereiche und/oder Einzelprojekte einen besonderen Vertreter zu bestellen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht auf Satzungsänderung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt Geschäftsstellen einzurichten.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich sowohl ein Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung als auch eine Finanzordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist verpflichtet über Sach- und Vermögenswerte des Vereins im Interesse des Vereins zu verfügen.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten. Bekleidet ein Mitglied mehrere Präsidiumsämter, so hat es für jedes Amt jeweils eine Stimme. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, kann Präsidiumssitzungen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden.

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den übergeordneten Verband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit ge-

Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.

Satzung

genüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als verschlüsselte Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt eine erforderliche 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Vereinsauflösung genügt dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Landesverband Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 2399 beim Amtsgericht in Stuttgart.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Hausen am Tann, den 06.10.2016